

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.073.744

Wien, am 16. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 16. Jänner 2026 unter der Nr. **4574/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nach Teilnahme an PK: Suchte die Polizei zur Einschüchterung Persmanhof-Campeteilnehmenden auf?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welcher Abteilung der Landespolizeidirektion Wien (LSE, Kriminalpolizei, usw.) gehörten die zwei Beamten an, die am Samstag, den 25. Oktober 2025, an der Wohnadresse von Ertugrul B. die Amtshandlung durchführten?*
- *Gehörten die Beamten einer Abteilung außerhalb der Landespolizeidirektion Wien an (DSN, BKA, usw.) und wenn ja, welcher?*

An der Wohnadresse eines in der Fragestellung angeführten Ertugrul B. wurde keine Amtshandlung durchgeführt. Die Amtshandlung an der Wohnadresse eines Ertugrul Ö. wurde durch zwei Bedienstete der Landespolizeidirektion Wien, Landeskriminalamt, durchgeführt.

Zu den Fragen 3 bis 13:

- *Was war der Grund für die Amtshandlung und das Einschreiten der Beamten an der Wohnadresse von Ertugrul B.?*
- *Wer und welche Dienststelle gab die Durchführung der Amtshandlung in Auftrag?*
- *Wie lautete der rechtliche Vorwurf gegen die unbekannte Frau, deren Suche zur Begründung der Amtshandlung von den Beamten herangezogen wurde?*
- *Welcher "Streit" wurde von den Beamten zur Begründung der Amtshandlung genannt und was hat dieser Vorfall mit der Wohnadresse und/oder der Person Ertugrul B. zu tun?*
- *Wurde von den einschreitenden Beamten oder von der zuständigen Dienststelle Einblick in das Melderegister gehalten, um die Amtshandlung durchzuführen? Wenn ja, was ergab der Abruf des Melderegisters bezüglich der Wohnadresse von Ertugrul B.? Wenn nein, warum wurde dieser Schritt nicht gesetzt?*
- *Mit welcher rechtlichen Grundlage wurden die Personalien von Ertugrul B. von den einschreitenden Beamten aufgenommen?*
- *Wo und mit welcher Begründung wurden diese Daten vermerkt?*
- *Gibt es einen Einsatzbericht zur Amtshandlung? Wenn ja, tauchen dort die Daten von Ertugrul B. auf?*
- *Wurden die Personendaten von Ertugrul B. an andere Dienststellen und Abteilungen weitergegeben und wenn ja an welche?*
- *Wurden die Personendaten von Ertugrul B. gelöscht, da er als Person nichts mit dem von den Beamten angeführten Sachverhalt zu tun hat? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und wird das noch passieren?*
- *Konnte die unbekannte Frau gefunden werden und was wird ihr vorgehalten?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine inhaltliche Beantwortung der Fragen im Hinblick auf das nichtöffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 Abs. 1 Strafprozessordnung 1975) sowie aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes nicht erfolgen kann. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Steht die Amtshandlung im Zusammenhang mit der Pressekonferenz, an der Ertugrul B. am Vortrag beteiligt war?*
- *Steht die Amtshandlung im Zusammenhang mit den Ermittlungen rund um den Polizeieinsatz am Persmanhof?*
- *Wurde seitens der Kärntner Behörden um Amtshilfe gebeten und war das der tatsächliche Grund für das Einschreiten der Beamten an der Wohnadresse von Ertugrul B. und für die Aufnahme seiner Daten? Wenn ja, welche Dienststelle oder Abteilung hat diese Amtshilfe angefordert und an welche Dienststelle oder Abteilung wurden die Personendaten ausgehändigt?*

Nein, die Amtshandlung stand in keinerlei Zusammenhang zur Pressekonferenz oder dem Polizeieinsatz am Peršmanhof. Kärntner Behörden sind bzw. waren die zugrunde liegende Amtshandlung betreffend unzuständig und daher nicht involviert.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Werden Sie sich als Innenminister bei den Betroffenen des Polizeieinsatzes am Persmanhof, den die von Ihnen eingerichtete Expertenkommission als rechtswidrig beurteilt hat, entschuldigen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*
- *Was entgegnen Sie der Kritik, wonach die Polizei sich zu verselbstständigen scheint und eine bedrohliche politische Praxis der Einschüchterung bei antifaschistischen Aktivistinnen vollzieht, entgegen und welche Maßnahmen setzen Sie, um solche Entwicklungen zu vermeiden?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

